

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Autentic GmbH** (FN HRB 175874 im Handelsregister B des Amtsgerichtes München) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA, 23,5° Ost, Transponder Tp 3.217, verbreiteten Fernsehprogramms namens „SPARK“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird ein 24 Stunden Spartenprogramm, das Dokumentationen aus den Themenspektren Technologie, Wissenschaft, Reisen, Natur, Umwelt, Gesellschaft, Kultur, Medizin, Archäologie und Abenteuer umfasst. Das Programm besteht zu einem Anteil von 5 bis 10 % aus Eigenproduktionen der Antragstellerin.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 100/2011, hat die **Autentic GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 2.135/13-003“, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.04.2013, ergänzt um das Schreiben vom 29.04.2013, stellte die Autentic GmbH den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms namens „SPARK“ nach dem AMD-G.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Autentic GmbH ist eine zu FN HRB 175874 im Handelsregister B des Amtsgerichtes München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Oberhaching, Landkreis München, Deutschland. Die Stammeinlage von EUR 25.000,- wurde vollständig einbezahlt. Die Gesellschafter sind der deutsche Staatsbürger Dr. Patrick Hörl mit einem Anteil von 50%, die Beta Film GmbH mit einem Anteil von 40% mit Firmensitz in Oberhaching, Deutschland; der deutsche Staatsbürger Moritz Freiherr von Kruedener mit einem Anteil von 5% und der deutsche Staatsbürger Herbert Schroder mit einem Anteil von 5%. Die Gesellschafter der Beta Film GmbH sind die EOS Beteiligungs GmbH mit einem Anteil von 87,26 %, die EOS Entertainment GmbH mit einem Anteil von 6,46 % und die Tinian Filmhandels GmbH mit einem Anteil von 4,54%. Zudem besteht ein Eigenbesitz der Beta Film GmbH von 1,74%. Alleingesellschafter sowohl der EOS Beteiligungs GmbH als auch der EOS Entertainment GmbH ist der österreichische Staatsbürger Jan Mojto. Die Gesellschafter der Tinian Filmhandels GmbH sind zu einem Anteil von 50 % Catharina Mojto, zu einem Anteil von 50 % Carolina Mojto.

Die EOS Beteiligungs GmbH hält treuhänderisch Anteile im Wert von € 12.500,- für die EOS Entertainment GmbH und Anteile im Wert von € 12.500,- für die Tinian Filmhandels GmbH. Darüber hinaus bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Bei dem Fernsehprogramm „SPARK“ handelt es sich um eine Mischung aus Eigenproduktionen sowie zugekauften Programmelementen. Der Anteil der Eigenproduktionen beträgt zwischen 5 und 10 %. Die restlichen Programme entstammen dem ZDF, ARD und Drittanbietern, auf deren Output die Antragstellerin durch Auswahlverträge Zugriff hat. Gesendet werden 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag Dokumentationen zu einer großen Anzahl an Themen. Diese umfassen Technologie, Wissenschaft, Reisen, Natur, Umwelt, Gesellschaft, Kultur, Medizin, Archäologie und Abenteuer.

Die Antragstellerin hat für alle für die Veranstaltung des Programms „SPARK“ notwendigen Aktivitäten einen Büroraum in 1120 Wien angemietet. Vermieterin ist die MediaVilm Hann Filmproduktionsgesellschaft mbH. Mit dieser wurde auch ein „Trailer Produktionsrahmenvertrag“ abgeschlossen, der die langfristige Erstellung aller Trailer und Promo Elemente sowie deren Verpackung mit dem Programmdesign beinhaltet, womit die dauerhafte Veranstaltung des Programms „SPARK“ sichergestellt werden soll. Die Verantwortung für die Auswahl der einzelnen Sendungen und den Ankauf der nicht eigengestalteten Programmelemente sowie für die Programm- und Sendeablaufplanung und die Erstellung der Trailer und Promo Elemente trägt der Channel Manager Dr. Philipp Riccabona, welcher österreichischer Staatsbürger ist und vom Wiener Büro aus agiert. Die von diesem vorgegebenen Programmhinweise und Promo Trailer werden unter seiner Aufsicht vom Wiener Dienstleister geschnitten, vertont und verpackt. Das fertiggestellte Sendesignal wird zum Playout verschickt und von dort zum Satelliten gesendet.

Der verantwortliche Channel Manager Dr. Philipp Riccabona hat langjährige Erfahrung in der Mediendienstbranche. Das Büro in 1120 Wien verfügt über einen Server mit den Sendungen sowie der notwendigen Planungssoftware, um das Programm zu betreiben.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin darauf, dass die Finanzierung des Programms „SPARK“ ohne Inanspruchnahme von Fremdkapital aus den vorhandenen Eigenmitteln der Autentic GmbH erfolgt. Ein Bericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Antragstellerin wurde vorgelegt. Ebenso wurde ein Businessplan des Programms „SPARK“ für 10 Jahre vorgelegt. Dieser geht ab dem 2. Jahr von einem positiven Ergebnis aus. Ab dem 3. bzw. 4. Jahr wird der Breakeven erwartet.

Die Autentic GmbH beabsichtigt, mit der SES Plattform Services GmbH eine Vereinbarung zur Satellitenverbreitung des Programms „SPARK“ abzuschließen. Die Programmausstrahlung erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA, 23,5° Ost, Transponder 3.217, womit insbesondere der europäische Raum versorgt wird. Ein diesbezügliches Angebot der SES Plattform Services GmbH liegt vor.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten sowie nachgereichten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der Autentic GmbH, den Firmenbuchauszügen der Autentic GmbH sowie derer Gesellschafterin Beta GmbH, dem Anbot zum Abschluss eines Verbreitungsvertrages der SES Plattform Services GmbH und dem Bericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Antragstellerin.

4. Rechtliche Würdigung

Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

§ 3 AMD-G lautet:

(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) Ein Mediendiensteanbieter gilt auch dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat, die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst jedoch in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getroffen werden, und ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals entweder in Österreich oder zum Teil in Österreich und zum Teil in dieser anderen Vertragspartei tätig ist.

(4) Ein Mediendiensteanbieter gilt weiters dann als in Österreich niedergelassen, wenn dieser sowohl

1. seine Hauptverwaltung in Österreich hat,

2. die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getroffen werden,

3. der wesentliche Teil des erforderlichen mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals weder in Österreich noch in der genannten anderen Vertragspartei tätig ist,

4. der Mediendienstanbieter seine Tätigkeit erstmals in Österreich aufgenommen hat, und

5. der Mediendienstanbieter auch eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft in Österreich aufweisen kann. Als Nachweis einer solchen Verbindung dienen insbesondere das Vorliegen regelmäßiger Werbeaufträge in Österreich ansässiger Unternehmen oder für in Österreich hergestellte Produkte oder die Vermarktung der Programme in Österreich.

(5) Ein Mediendienstanbieter gilt weiters dann als in Österreich niedergelassen, wenn dieser

1. seine Hauptverwaltung in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden, und

3. ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals in Österreich tätig ist.

(6) Außer in den Fällen der Abs. 2 bis 5 gilt ein Mediendienstanbieter dann als in Österreich niedergelassen, wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals in Österreich tätig ist und der Mediendienstanbieter entweder

1. seine Hauptverwaltung in Österreich hat, die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst jedoch in einem Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden, oder

2. seine Hauptverwaltung in einem Staat hat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst jedoch in Österreich getroffen werden.

(7) Ein Mediendienstanbieter, auf den die Abs. 2 bis 6 nicht anwendbar sind und über den auch keine andere Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Rechtshoheit nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1 ausübt, unterliegt dann diesem Bundesgesetz, wenn er

1. rechtmäßig eine durch das internationale Fernmelderecht Österreich zugeordnete Übertragungskapazität eines Satelliten nutzt oder

2. die Signale von einer Erd-Satelliten-Sendestation in Österreich ausgestrahlt werden.

Liegt auch keines dieser beiden Kriterien vor, unterliegt der Mediendiensteanbieter dann diesem Bundesgesetz, wenn er in Österreich gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 115 vom 9.5.2008 S. 47, niedergelassen ist.

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Oberhaching/Deutschland. Die redaktionellen Entscheidungen werden jedoch wie zuvor ausgeführt allesamt vom Büro in 1120 Wien aus von Channel Manager Dr. Philipp Riccabona getroffen. Bei diesem handelt es sich um den einzigen Mitarbeiter.

Daher erfüllt die Antragstellerin die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 iVm Abs. 5 AMD-G.

Auch die Voraussetzungen des § 10 AMD-G sind erfüllt, da die Antragstellerin ihren Sitz in Deutschland hat und juristische Personen mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum solchen mit Sitz im Inland gleich gestellt sind.

Außer den in den Feststellungen ausgeführten Treuhandschaften bestehen weiters keine Treuhandverhältnisse.

Es liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Wie bereits ausgeführt hat der verantwortliche Channel Manager Dr. Philipp Riccabona langjährige Erfahrung in der Mediendienstbranche. Ebenso verfügt das Büro in 1120 Wien über die notwendige technische Ausrüstung zum Betrieb des Programms. Zum finanziellen Aspekt wurde vorgebracht, dass das Programm „SPARK“ ohne Inanspruchnahme von Fremdkapital nur aus Eigenmitteln der Antragstellerin finanziert wird. Aufgrund der vorgelegten Bilanz sowie des plausiblen Businessplans ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin in der Lage ist, das Programm aus eigenen Mitteln in Betrieb zu nehmen und den Sendebetrieb über die Dauer der Zulassung zu gewährleisten.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt. Hinsichtlich der geplanten Aufstockung ist festzuhalten, dass eine solche erst unmittelbar vor der Änderung des Programms nach entsprechender Antragstellung zu bewilligen sein wird.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich ein Anbot des Satellitenbetreibers SES Plattform Services GmbH vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat,

einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13. Mai 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Autentic GmbH, Email: info@autentic.com, amtssigniert